

Kostenordnung der Bäcker-Innung Goslar-Salzgitter

§ 1 - Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Für Amtshandlungen und für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten erhebt die Innung Gebühren, und zwar

- a) Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen,
- b) Benutzungsgebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen, die sich im Eigentum oder in der Verwaltung der Innung befinden,
- c) Leistungsgebühren für Leistungen, die von der Innung bewirkt werden, ohne dass die Amtshandlungen sind.

(2) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder Leistungshandlung besondere Auslagen notwendig, so sind Sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

§ 2 - Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Zur Zahlung von Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) eine Amtshandlung oder Leistungsverweigerung beantragt oder veranlasst hat oder zu dessen Gunsten Sie vorgenommen wird,
- b) besondere Einrichtungen oder Tätigkeiten Anspruch nimmt oder sich zu Inanspruchnahme angemeldet hat.

(2) Für Gebühren, die im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen zu erheben sind und dem Auszubildenden nicht auferlegt werden dürfen, ist der Auszubildende Gebührenschuldner.

§ 3 - Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif. Soweit dieser Rahmensätze vorsieht, ist die zu erhebende Gebühr nach der Höhe des Aufwandes zu bemessen.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung oder Leistungshandlung zurückgenommen, abgelehnt oder wird er in anderer Weise erledigt, kann eine angemessene Teilgebühr festgesetzt werden. Dies gilt entsprechend für die Rücknahme oder Zurückweisung eines Widerspruches sowie für die nur teilweise Inanspruchnahme einer Einrichtung oder Leistung.

(3) Ist für die Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit (z.B. Besuch eines Lehrgangs) eine Anmeldung erforderlich, kann bei nicht rechtzeitiger Abmeldung vor Beginn eine angemessene Teilgebühr erhoben werden.

(4) Für die Inanspruchnahme besonderer Einrichtungen oder Tätigkeiten, die nicht im Gebührentarif aufgeführt sind, sind die entsprechenden Kosten zu erstatten.

§ 4 - Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen sind fällig

- a) bei Amtshandlungen oder Leistungshandlungen mit deren Beendigung oder mit der Rücknahme des Antrages,
- b) bei der Inanspruchnahme einer besonderen Einrichtung oder Tätigkeit mit Beginn der Inanspruchnahme oder, wenn dafür eine vorherige Anmeldung erforderlich ist, mit der Anmeldung.

(2) Eine Amtshandlung oder Leistungshandlung kann von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 5 - Anzuwendenden Vorschriften

Die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 25.04.2007 (Nds. GVBl.S. 172) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

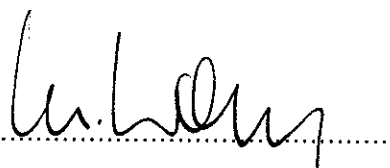
§ 6 - Inkrafttreten

Die Kostenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der mit der Geschäftsführung beauftragten Stelle in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01. April 2019


.....

Vorsitzender Obermeister


.....

Geschäftsführer

**Anlage zur Kostenordnung
der Bäcker-Innung Goslar-Salzgitter**

Gebührentarif

Gebührentatbestand	Gebühr
Zwischenprüfungsgebühren	320,00 €
Gesellenprüfungsgebühren	440,00 €
Verwaltungsgebühr für Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung *	25,00 €
Verwaltungsgebühr für Antrag auf externe Teilnahme an der Gesellenprüfung *	50,00 €
Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zwischen- oder Gesellenprüfungszeugnisses Teil 1 oder 2*	60,00 €
* Diese Gebühr wird vollumfänglich an die Kreishandwerkerschaft abgeführt, sofern die Bearbeitung durch die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft erfolgt	
Erlass von Widerspruchsbescheiden	25,-- bis 365,-- €
Erteilung einer amtlichen Bescheinigung	10,-- bis 75,-- €

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01. April 2019


 Vorsitzender Obermeister


 Geschäftsführer